

Abfertigung NEU

**Das steht Ihnen zu, wenn Ihr
Arbeitsverhältnis ab dem
1.1.2003 begonnen hat**



*»In dieser Broschüre finden Sie alles,
was Sie zur Abfertigung nach neuem Recht wissen sollten.«*

AK Präsident Erwin Zangerl

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis ab dem 1. Jänner 2003 begonnen haben, gelten für Sie die Regelungen der Abfertigung Neu. In diesem Folder erhalten Sie wichtige Informationen dazu.

**ACH
TUNG**

Im Falle von Wiedereinstellungszusagen kann auch bei Arbeitsverhältnissen, die ab dem 1. Jänner 2003 beginnen, das alte Abfertigungsrecht zur Anwendung kommen!

Abfertigung Neu – so funktioniert sie im Detail

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Abfertigung, auch wenn sie nicht 3 Jahre durchgehend bei einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt sind. Weiters geht die Abfertigung bei Selbstkündigung, berechtigter oder verschuldeter Entlassung oder unberechtigtem Austritt nicht verloren.

Die Betriebe zahlen regelmäßig in eine betriebliche Vorsorgekasse ein und sparen so die Abfertigungsbeiträge für ihre Beschäftigten an.

Die Betriebliche Vorsorgekasse (BVK)

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber zahlt für Sie ab dem 2. Monat Ihres Arbeitsverhältnisses 1,53 Prozent Ihres monatlichen Bruttoent-

geltes inklusive Sonderzahlungen an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK). Die ÖGK leitet diesen Betrag an die ausgewählte BVK weiter.

Je nachdem, ob es in Ihrem Unternehmen einen Betriebsrat gibt oder nicht, gilt Folgendes:

■ Unternehmen mit Betriebsrat

In diesem Fall vereinbaren die Arbeitgeberseite und der Betriebsrat mittels Betriebsvereinbarung, welche BVK gewählt wird.

■ Unternehmen ohne Betriebsrat

Hier wählt die Arbeitgeberseite die BVK alleine aus, muss aber jeder Arbeitnehmerin bzw. jedem Arbeitnehmer schriftlich mitteilen, welcher BVK sie beitreten möchte.

Sie kann der ausgewählten BVK beitreten – außer: mindestens ein Drittel der Belegschaft widerspricht dem Beitritt schriftlich innerhalb von 2 Wochen. Widerspricht die Belegschaft, muss die Arbeitgeberseite eine andere BVK vorschlagen. Zur Beratung über diesen Vorschlag kann die Gewerkschaft beigezogen werden. Kommt es trotzdem zu keiner Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

Die zuständige BVK muss am Dienstzettel angeführt sein.

Die Höhe Ihrer Abfertigung

Ihre Abfertigung errechnet sich so:



Summe der eingezahlten Beiträge
+ Zinsen
– Verwaltungskosten und Barauslagen

= Abfertigung brutto

Von dieser Brutto-Abfertigung werden 6 Prozent Lohnsteuer abgezogen.

Ihre regelmäßigen Kontonachrichten

Ihre Gehalts- oder Lohnabrechnung muss die Bemessungsgrundlage und den monatl. Beitrag an die BVK enthalten. Zusätzlich haben Sie einmal im Jahr Anspruch auf einen Kontoauszug von der BVK.

Was enthält der Kontoauszug?

- Die Abfertigungshöhe zum letzten Bilanz-Stichtag (erworbene Abfertigungsanwartschaft)
- Die von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber geleisteten Beiträge
- Barauslagen und Verwaltungskosten
- Die Veranlagungsergebnisse
- Den gesamten Abfertigungsbetrag (die insgesamt erworbene Abfertigungsanwartschaft)
- Grundzüge der Veranlagungspolitik

Werden auf Ihr Konto keine Beiträge eingezahlt, zum Beispiel weil das Arbeitsverhältnis beendet wurde, erhalten Sie nur alle 3 Jahre einen Kontoauszug.

Ausnahme: Der Kontostand ändert sich um mehr als 30 Euro. Dann haben Sie auch vor Ablauf der 3 Jahre Anspruch auf einen Kontoauszug.

Ihr Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung

Wann können Sie die Auszahlung verlangen?

Nach mindestens 3 Einzahlungsjahren können Sie die Auszahlung Ihrer Abfertigung von der BVK in diesen Fällen verlangen:

- Die Arbeitgeberseite kündigt das Arbeitsverhältnis
- Ihr Arbeitsverhältnis endet durch Fristablauf
- Sie und Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber lösen das Arbeitsverhältnis einvernehmlich
- Sie werden unverschuldet entlassen
- Sie treten berechtigt aus



Die Einzahlungszeiten müssen nicht aus einem Arbeitsverhältnis stammen. Die Zeiten bei verschiedenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden zusammengezählt.

Sie kündigen während der Elternteilzeit, also während Ihrer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutz- oder Väterkarenzgesetz? Dann können Sie sich die Abfertigung ebenfalls auszahlen lassen. Auch hier müssen mindestens 3 Einzahlungsjahre vorliegen.

Wann bleibt Ihre Abfertigung bei der BVK?

Ihre Abfertigung bleibt in diesen Fällen in der BVK und wird weiter veranlagt:

- Wenn keine 3 Einzahlungsjahre vorliegen
- Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis selbst kündigen
- Wenn Sie verschuldet entlassen werden
- Wenn Sie unberechtigt austreten



Ihre Abfertigungsbeträge bleiben so lange auf dem Konto der BVK, bis Sie zu einem späteren Zeitpunkt die Kriterien für eine Auszahlung erfüllen. Also zum Beispiel gekündigt werden. Dann können Sie alle Abfertigungsbeträge verlangen, auch jene aus früheren Dienstverhältnissen (Rucksackprinzip).



Frau Fleißig war vom 1. Jänner 2014 bis 30. April 2015 bei der Firma Zufall und vom 1. Mai 2015 bis 28. Februar 2017 bei der Firma Wegfall beschäftigt. Bei der Firma Zufall hat Frau Fleißig selbst gekündigt. Bei der Firma Wegfall wurde sie vom Arbeitgeber gekündigt.

Frau Fleißig kann nun die Auszahlung der Beträge aus beiden Arbeitsverhältnissen verlangen.

Die Begründung: Das letzte Arbeitsverhältnis endet durch Arbeitgeberkündigung. Und mit 28. Februar 2017 hat Frau Fleißig die erforderlichen 3 Einzahlungsjahre erreicht. Dieser Zeitpunkt ergibt sich, weil der erste Monat eines Dienstverhältnisses beitragsfrei ist.

Sie stehen in keinem Arbeitsverhältnis?

Dann haben Sie in diesen 3 Fällen einen Auszahlungsanspruch:

- Ab der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartiger Rechtsvorschriften eines EWR-Staates (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum)
- Ab Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Korridorpension), wenn dieses Anfallsalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses niedriger ist als das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartiger Rechtsvorschriften eines EWR-Staates (Original-Gesetzestext)
- Wenn für Sie seit mindestens 5 Jahren keine Beiträge an eine BVK bezahlt werden mussten. Etwa, weil Sie im Ausland leben

Müssen Sie Ihren Auszahlungsanspruch nützen?

Nein. Sie haben diese Verfügungsmöglichkeiten:

- Auszahlen Ihrer Abfertigung
- Belassen Ihrer Abfertigung in der BVK und Weiterveranlagung des Geldes
- Übertragen der Abfertigung an die BVK Ihrer neuen Arbeitgeberin bzw. Ihres neuen Arbeitgebers
- Übertragen der Abfertigung in eine private Pensionszusatzversicherung oder in eine Pensionskasse



Sie wollen Ihre Abfertigung ausbezahlt haben oder in anderer Weise darüber verfügen?

Dann müssen Sie der BVK innerhalb von 6 Monaten ab Ende Ihres Arbeitsverhältnisses schriftlich mitteilen, was mit der Abfertigung passieren soll. Tun Sie das nicht, bleibt die Abfertigung in der BVK und wird weiter veranlagt.

Sie gehen in Pension?

Dann zahlt die BVK Ihre Abfertigung aus. Wollen Sie anders über Ihre Abfertigung verfügen, müssen Sie das innerhalb von 3 Monaten ab Ende Ihres Arbeitsverhältnisses der BVK schriftlich melden.

Können Sie im aufrechten Arbeitsverhältnis Ihre Abfertigungsanwartschaften bei anderen BVKs an die BVK Ihrer aktuellen Arbeitsstelle übertragen lassen?

Ja, wenn seit mindestens 3 Jahren keine Beiträge für die zu übertragende Abfertigungsanwartschaft einbezahlt wurden.

Was passiert nach Ihrem Tod mit Ihrer Abfertigung?

Wird das Arbeitsverhältnis durch Ihren Tod beendet, bekommen folgende Personen die Abfertigung zu gleichen Teilen:

- Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner
- Ihre eingetragene Partnerin oder Ihr eingetragener Partner
- Ihre leiblichen Kinder, Wahlkinder, Pflegekinder u. Stiefkinder, wenn für diese zum Zeitpunkt Ihres Todes Familienbeihilfe bezogen wurde

Die Voraussetzung: Die genannten anspruchsberechtigten Personen müssen die Auszahlung innerhalb von 3 Monaten schriftlich von der BVK verlangen. Versäumt eine anspruchsberechtigte Person diese Frist, kann sie ihren Anspruch später mit einer Klage gegenüber den anderen Anspruchsberechtigten geltend machen.

Meldet sich niemand innerhalb dieser Frist bei der BVK, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft.

Der Zeitpunkt der Auszahlung

Die BVK muss Ihre Abfertigung innerh. von 5 Bankarbeitstagen nach Ende des 2. Monats nach der Geltendmachung an Sie auszahlen. Die 2-Monatsfrist beginnt frühestens mit Ende Ihres Arbeitsverhältnisses.

Der Übertritt vom alten Abfertigungssystem in das neue

Sie können mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber schriftlich einen Übertritt vereinbaren.

Es gibt 2 Übertrittsvarianten:

■ Einfrieren der erworbenen Abfertigungsanwartschaft

In diesem Fall vereinbaren Sie mit der Arbeitgeberseite einen Stichtag. Für die bis dahin fiktiv angefallene Abfertigungsanwartschaft,

z. B. 9 Monatsentgelte nach 20 Jahren, gilt das alte Recht weiter. Das heißt, z. B. Verlust der Abfertigung bei Arbeitnehmerkündigung. Ab dem vereinbarten Stichtag zahlt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Beiträge in die Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) ein. Für diese Beiträge gilt dann das neue Abfertigungsrecht.

■ **Übertragung eines vereinbarten Betrages an die BVK**

Bei dieser Variante vereinbaren Sie mit der Arbeitgeberseite eine bestimmte Summe, die diese in die BVK einzahlt. Sowohl für die übertragene Summe, als auch für die ab dem vereinbarten Stichtag zu zahlenden Beiträge gilt das neue Abfertigungsrecht.



Impressum

Medieninhaber und Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Verfasser: Mag.^a Brigitte Einfalt, AK Wien

Stand: Jänner 2022

ARBEIT

Arbeiterkammer Tirol, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com, info@ak-tirol.com

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malserstraße 11, 6500 Landeck

Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler-Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

**WIR
SIND FÜR
SIE DA!**

AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22